



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Geschäftsordnung

des Vereins „Regionalentwicklung Brenzregion e. V.“

Vorbemerkung

Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen und ergänzend zur Satzung gibt sich der Verein Regionalentwicklung Brenzregion e. V. diese Geschäftsordnung. Sie regelt die Entscheidungsfindung, die Arbeitsweise, die Durchführung von Sitzungen der Steuerungsgruppe sowie die Funktionsweise der Geschäftsstelle.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.09.2023 und vom Vorstand am 05.09.2023 beschlossen und tritt am Tag ihres Beschlusses in Kraft.

Anschrift/Kontakt:

LEADER-Aktionsgruppe Brenzregion
c/o Landratsamt Heidenheim
Felsenstraße 36
89518 Heidenheim
Internet: www.brenzregion.de
E-Mail: leader@landkreis-heidenheim.de,
Tel.: +49 7321 321 2494

§ 1 Name, Rechtsform

Die Lokale Steuerungsgruppe gibt sich den Namen „LEADER-Aktionsgruppe Brenzregion“. Die Lokale Steuerungsgruppe ist als Initiativgruppe ohne feste Rechtsform organisiert.

§ 2 Grundlagen der Steuerungsgruppe

Grundlage des Handelns sind neben den bindenden Richtlinien der EU und des Landes Baden-Württemberg und der Satzung des Vereins Regionalentwicklung Brenzregion e. V., die für LEADER im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK 2023-2027) der LEADER-Aktionsgruppe Brenzregion erarbeiteten Ziele in den strategischen Handlungsfeldern

- Naturerbe bewahren und Land(wirt)schaft zukunftsfähig gestalten
- Regionale Kultur und Wertschöpfung fördern
- Nachhaltige Mobilität ermöglichen
- Zusammenleben und Zusammenwirken vielfältig und zukunftsfähig gestalten

sowie aus dem themenübergreifenden Bereich die gebietsübergreifende und transnationale Kooperation.

§ 3 Mitglieder und Akteure der Steuerungsgruppe

(1) Mitglieder der Steuerungsgruppe sind:

- Alb-Donau-Kreis und Landkreis Heidenheim mit jeweils zwei Mitgliedern
- Tourismus und Vereine mit drei Mitgliedern
- Landwirtschaft, Landfrauen, Gastronomie, Regionale Produkte mit vier Mitgliedern
- Kunst und Kultur mit einem Mitglied
- Umwelt, erneuerbare Energien, Mobilität, Wasser- und Landschaftsschutz, Naturschutz mit drei Mitgliedern
- Jugend, Seniorenrat, Integration/ Inklusion mit drei Mitgliedern

(2) Vom Vorstand des Vereins „Regionalentwicklung Brenzregion e. V. werden Mitglieder des Vereins aus den in Abs. 1 genannten Organisationen/Bereichen der Mitgliederversammlung zur Wahl und Bestellung vorgeschlagen.

(3) Die Steuerungsgruppe umfasst 18 stimmberechtigte Mitglieder sowie 18 stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder. In dieser Zusammensetzung der Steuerungsgruppe dürfen weder Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Gebietskörperschaften, Ämtern und Behörden noch eine einzelne Interessengruppe über mehr als 49 % Stimmrechte verfügen. Der Anteil der Akteure der Wirtschafts- und Sozialpartner muss somit mindestens 50 % betragen. Ein Drittel der Mitglieder der Steuerungsgruppe sollen Frauen sein.

(4) Mindestens ein Mitglied der Steuerungsgruppe muss zu Beginn der jeweiligen Förderperiode unter 40 Jahren alt sein.

(5) Beratende Institutionen und Akteure der Steuerungsgruppe können insbesondere sein:

I. Beratende Institutionen der Steuerungsgruppe		
Ö = Träger öffentlicher Belange, P = Wirtschafts- und Sozialpartner		
Organisation	Qualifikation	Status
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Beratung, Bewertung, Koordinierung mit EU-Ebene, Kofinanzierung	Ö
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Beratung, Bewertung, Koordinierung mit EU-Ebene, Kofinanzierung	Ö
Regierungspräsidium Stuttgart	Beratung, Kofinanzierung, Finanzabwicklung	Ö
Regierungspräsidium Tübingen	Beratung, Kofinanzierung, Finanzabwicklung	Ö

II. Beratende Organisationen / Bereiche der Steuerungsgruppe		
Geben projektbezogen und bei Bedarf Entscheidungshilfen		
Kommunen	Beratung bei kommunalen Projekten	Ö
Landwirtschafts-, Forst- und Flurbereinigungsbehörden	Beratung zu landwirtschaftlicher Direktvermarktung, forst- und landwirtschaftsbezogenen Projekten und kommunalen Strukturverbesserungsmaßnahmen	Ö
Behörden für Natur-, Wasser- und Bodenschutz	Beratung bei Erhaltung und Aufwertung des natürlichen Erbes; Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Lebensräume	Ö
Verbraucherschutzbehörden	Beratung bei Direktvermarktung	Ö
Landesdenkmalamt, Untere Denkmalschutzbehörde	Beratung bei Erhaltung des kulturellen Erbes	Ö
Berufsverbände und Kammern	Beratung KMU	Ö
Bauernverbände	Beratung bei landwirtschaftlicher Direktvermarktung und landwirtschaftsbezogenen Projekten	P
Landfrauenvereine	Chancengleichheit und Interessensvertretung für Frau, Beruf und Familie	P
Tourismusorganisationen und -verbände	Beratung bei Tourismusprojekten	P
Schwäbischer Albverein	Beratung bei Tourismusprojekten, Wanderwege usw.	P
Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club	Beratung bei Tourismusprojekten, Radwege usw.	P
Hotel- und Gaststättenverbände	Beratung bei Tourismusprojekten	P
Umweltorganisationen	Beratung bei ökologischen Maßnahmen	P
Vereine der Kommunen (Musik-, Gesang-, Sportvereine und andere)	Beratung bei Verbesserung des Freizeitangebots	P

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 4 Mitgliedschaft in der Steuerungsgruppe

(1) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe informieren die Institutionen, die sie vertreten, über die Vorhaben und Entscheidungen der Steuerungsgruppe und tragen im Rahmen der eigenen Tätigkeitsfelder zum Gelingen der Arbeit bei.

(2) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe erklären sich mit der Nennung ihrer Namen und der von ihnen vertretenen Institution an das zuständige Landesministerium einverstanden. Mit der namentlichen Nennung verpflichten sich die Mitglieder zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe.

(3) Ehrenamtliche Mitglieder der Steuerungsgruppe, die keine anderweitige Fahrtkostenerstattung im Rahmen der Steuerungsgruppentätigkeit durch eine Kommune, einen Verband oder Verein erhalten, haben Anspruch auf Fahrtkostenentschädigung und Sitzungsgeld. Bei der Fahrtkostenerstattung kommen die Bestimmungen des

Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung. Für das Sitzungsgeld findet die Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung des Landkreises Heidenheim Anwendung.

(4) Scheidet ein Mitglied der Steuerungsgruppe vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/einen Nachfolger/in wählen.

§ 5 Sitzungen der Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe wird bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung sowie ausreichenden Vorabinformationen über die zu entscheidenden Projekte mit einer Frist von zwei Wochen vor der Steuergruppensitzung an alle stimmberechtigten Mitglieder der Steuerungsgruppe einschließlich deren Stellvertreter/innen. Nicht zum Versandtermin der Einladung vorliegende Unterlagen können ausnahmsweise auch als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

(2) Die Steuerungsgruppensitzungen werden in nicht öffentlicher Form durchgeführt. Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in den Sitzungen. Im Verhinderungsfall wird die Sitzung von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden nach deren Absprache oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung.

(3) Beratende Akteure, Antragsteller/innen und Vertreter/innen von Projektgruppen können zur Erläuterung von Anträgen zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe hinzugezogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Vorsitzenden.

(4) Bestandteil einer jeden Steuerungsgruppensitzung ist ein Bericht der Geschäftsstelle über die geleistete und anliegende Arbeit.

(5) Die Sitzungstermine werden vorab bekanntgegeben. Ergebnisse der Sitzung werden in einer Pressemitteilung bekannt gegeben.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll wird rechtzeitig vor der nächsten Sitzung an die Steuerungsgruppenmitglieder versendet.

§ 6 Beschlussvorlagen/-anträge

(1) Mindestens 3 Wochen vor jeder Auswahlentscheidung veröffentlicht die Geschäftsstelle im Auftrag der Steuerungsgruppe einen Projektaufruf. Darin werden potenzielle Projektträger/innen über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge und Auskünfte zum Aufruf
- Themenbereiche (z. B. gesamtes REK oder einzelne Ziele/Maßnahmen bzw. Handlungsfelder), für welche Anträge eingereicht werden können
- Höhe des EU-Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweise auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

(2) Projektdatenblätter in Form von Beschlussvorlagen sind vollständig und in schriftlicher Form innerhalb der Aufruffrist an die Geschäftsstelle zu leiten. Bei gemeindeübergreifenden Projekten können Anträge direkt bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. In diesem Fall informiert die Geschäftsstelle die betroffenen Gemeinden über die Anträge.

Der termingerechte Versand an die Steuerungsgruppe erfolgt durch die Geschäftsstelle. Der jeweilige Projektauftrag wird auch über die vereinseigene Homepage veröffentlicht.

§ 7 Beschlussfassung der Steuerungsgruppe

(1) Die Steuerungsgruppe entscheidet durch Beschluss. Sie ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dabei darf weder der Anteil der Vertreterinnen und Vertreter von kommunalen Gebietskörperschaften, Ämtern und Behörden noch eine einzelne Interessengruppe über mehr als 49 % der anwesenden Steuerungsgruppenmitglieder betragen. Zudem muss der Anteil der Akteure der Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 50 %, sowie der Frauenanteil mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder betragen. Trifft dies nicht zu, ist die Steuerungsgruppe nicht beschlussfähig. Durch die Zulassung (nachträglicher) schriftlicher Voten verhinderter Stimmberechtigter kann die Einhaltung sichergestellt werden. Bereits in der Einladung zur LEADER-Aktionsgruppensitzung ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Es gilt, dass von einer Zustimmung ausgegangen wird, wenn bis eine Woche nach der LEADER-Aktionsgruppensitzung keine Rückmeldung erfolgt.

(2) Ist die Steuerungsgruppe nicht beschlussfähig, ist die LEADER-Aktionsgruppensitzung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Sitzung neu einberufen werden oder die Entscheidungsfindung durch ein nachträgliches schriftliches Verfahren (Umlaufverfahren) erfolgen. In beiden Fällen müssen nachweisbar die Quoren nach Abs. 1 eingehalten werden.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit) unter Beachtung der einzuhaltenden Quoren des Abs. 1. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Das doppelte Quorum (doppelte Beschlussfähigkeit) muss bei jeder Entscheidung sichergestellt sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden der Steuerungsgruppe oder des von diesem mit der Sitzungsleitung beauftragten Vertreters oder Vertreterin.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel kann durch den/die Sitzungsleiter/in angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei Verhinderung eines Mitglieds kann dessen Stellvertreter/in oder eine vom verhinderten Mitglied ausdrücklich beauftragte Person der Steuerungsgruppe, die derselben Organisation (kommunale Gebietskörperschaft bzw. Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft) angehört, an der Stimmabgabe beteiligt werden. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich. Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten sollten dem/der Vorsitzenden der Steuerungsgruppe bis zum Beginn einer Sitzung vorgelegt werden. Bei Abstimmungen zählt der Grundsatz Anwesenheit vor schriftlicher Stimmabgabe.

(5) Außerhalb von Sitzungen können in besonders begründeten Fällen Beschlüsse auch durch schriftliche, fernschriftliche, per E-Mail oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn der/die Vorsitzende dies veranlasst. Äußern sich die stimmberechtigten Mitglieder in diesem Umlaufverfahren nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand der Unterlagen, wird von einer Zustimmung ausgegangen. Hierauf wird im Anschreiben nochmals hingewiesen.

(6) Mitglieder der Steuerungsgruppe sind von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Für den Zeitraum der Beratung und Entscheidung verlassen die Befangenen den Raum. Liegt eine Befangenheit bei Mitarbeiter/innen des Regionalmanagements vor, dürfen sie sich weder im Vorfeld noch während der Beratung und/oder Abstimmung am Verfahren beteiligen. Betroffene Mitglieder des Auswahlgremiums bzw. Mitarbeiter/innen des Regionalmanagements sind verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihm selbst, Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde.

Angehörige sind alle zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der Steuerungsgruppe wesentlich an der Genese des Vorhabens beteiligt ist. Hierzu zählt nicht die Beteiligung an Beratungen durch Fachausschüsse oder/und Beiratssitzungen. In den Fällen, in denen die LEADER-Aktionsgruppe Brenzregion selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass die Steuerungsgruppe nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenskonflikt dar.

Bei einem kommunalen Vertreter (z. B. Bürgermeister/in, Landrat/in) oder einem/einer anderen öffentlichen Vertreter/in liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/ihr selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenskonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt teilnehmen.

Ist eine von einem Mitglied der Steuerungsgruppe vertretene Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragssteller/in bzw. Projektträger/in, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Mitglieds in der Steuerungsgruppe zu versagen.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds an einer Auswahlentscheidung hat grundsätzlich jedoch nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn diese Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 8 Projektauswahl

(1) Die Geschäftsstelle trägt dafür Sorge, dass der Steuerungsgruppe nur solche Projekte zur Entscheidung vorgelegt werden, die grundsätzlich förderfähig nach den Bestimmungen der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg sind. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig.

(2) Die Steuerungsgruppe entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der von ihr selbst beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (s. Anlage zur Geschäftsordnung). Bei jedem Vorhaben müssen alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.

(3) Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die im Bewertungsbogen genannte Mindestpunktzahl/Mindestschwelle erreicht wird. Steuerungsgruppe-eigene Vorhaben werden ebenfalls auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien und des Projektbewertungsbogens beurteilt. Sie sind jedoch nur förderfähig, wenn sie in besonderer Weise zur Umsetzung des REK beitragen. Eine Begründung ist erforderlich.

Die Geschäftsstelle kann einen Bewertungsvorschlag als Diskussionsgrundlage unterbreiten.

§ 9 Auswahlentscheidung

(1) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Projekte. Die Projekte werden anhand des Bewertungsbogens in ein Ranking gebracht.

(2) Für Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen. Die Projekte, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich.

(3) Projekte, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderwürdig.

(4) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung relevant sind. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informiert die zuständige Stelle (RP bzw. L-Bank) die Geschäftsstelle über die Änderung.

In den folgenden Fällen bedarf es dann eines erneuten Beschlusses der Steuerungsgruppe:

- bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts,
- bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung,
- bei Kostensteigerungen über die festgelegte Kostenobergrenze.

Diese noch einmal beschlossenen Projekte müssen jedoch nicht erneut einem Ranking unterzogen werden.

(5) Die von der Steuerungsgruppe ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets in geeigneter Weise mitgeteilt.

(6) Nach Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert die Geschäftsstelle die Antragsteller/innen, deren Projekte zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller/innen der Projekte, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller/innen der abgelehnten Projekte werden schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren und auf die Möglichkeit Einwendungen zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung erneut einen Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der/die Antragsteller/in auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass trotz der Ablehnung des Projekts durch die Steuerungsgruppe ein Förderantrag bei der Bewilligungsstelle gestellt werden kann und ihm/ihr so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

Hierfür ist folgender Textbaustein zu verwenden:

„Sollten Sie allerdings mit der Entscheidung der Aktionsgruppe für Ihr LEADER-Projekt nicht einverstanden sein, so steht es Ihnen frei, die Bewilligung Ihres abgelehnten Vorhabens dennoch unmittelbar bei der zuständigen Bewilligungsstelle [RP Stuttgart/L - Bank] zu beantragen. Die Bewilligungsstelle wird dann über Ihren Antrag mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid entscheiden.“

(7) Alle Entscheidungen der Steuerungsgruppe, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise dokumentiert und vom/von der Vorsitzenden der Steuerungsgruppe unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen beigetragen haben (korrekter Projektauftrag etc.) als auch die Nachbereitung (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über ausgewählte Projekte) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise von der Geschäftsstelle zu dokumentieren. Dafür sind - soweit verfügbar - einheitliche Formulare Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Referat 45 - zu verwenden, andernfalls von der Geschäftsstelle geeignete eigene Vorlagen zu erstellen.

(8) Um auch die Transparenz des Projektauswahlverfahrens sicher zu stellen, werden das REK in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinssatzung, die Projektauswahlkriterien, die Mindestschwelle, die Besetzung der Steuerungsgruppe sowie ggf. weitere relevante Informationen veröffentlicht.

(9) Falls zwei oder mehr Projekte die gleiche Punktzahl erhalten und für diese Projekte nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung stehen, wird die interne Reihenfolge dieser Projekte durch folgende priorisierte Zusatzregelungen bestimmt:

1. Summe der erreichten Punkte Entwicklungsziele, Handlungsfeld- u. Querschnittsziele (Kriterium 1-4).
2. Das Projekt weist Gemeinwohlorientierung auf (Kriterium 10).
3. Am Projekt sind Partner aus Bürgerschaft oder WiSo-Partner (u. a. Vereine, Unternehmen) beteiligt (Kriterium 5).

§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Steuerungsgruppe

Die Aufgaben der Steuerungsgruppe sind insbesondere:

- Weiterentwicklung und Umsetzung des regionalen Entwicklungskonzepts der Brenzregion
- Entwicklung von innovativen Konzepten und Maßnahmen zur Diversifizierung der Wirtschaft im ländlichen Raum und zur Verbesserung der Lebensqualität
- Prüfung der eingehenden Projektanträge auf Konsistenz mit dem Entwicklungskonzept
- Beratung und Auswahl der zu fördernden Projekte
- Überprüfung und Bewertung der Effizienz der realisierten Maßnahmen
- Benennung und Quantifizierung von Indikatoren zur Programmbegleitung
- Gründung von themenbezogenen Arbeitsgruppen bei Bedarf
- Aufbau eines Informationsnetzwerkes, das sowohl im Aktionsgebiet als auch beim Austausch mit externen Partnern zur effektiven und effizienten Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Regionen genutzt werden kann
- Sicherstellung einer ausreichenden Außenwirkung durch Information und Öffentlichkeitsarbeit und Steigerung des Wir-Gefühls in der Region

- Festlegung von Förderprioritäten und Entscheidungen über Förderkriterien
- Beschluss über die vom Vorstand zur Förderung vorgelegten Projekte unter Beachtung der förderrechtlichen Bestimmungen
- Entgegennahme und Bestätigung des jährlichen Sachstandsberichts der Geschäftsstelle
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Bestätigung des REKs oder dessen Fortschreibung
- Unterstützung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle
- Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweise, Umsetzung und Ergebnisse
- Begleitung der Vernetzung der Projekte und der Gesamtumsetzung innerhalb der Gebietskulisse und gebietsübergreifenden Zusammenarbeit
- Unterstützung von Kooperationen und Projekten des Aktionsgebiets
- Einhaltung der Publizitätsvorschriften

§ 11 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle besteht aus einem/einer Geschäftsführer/in und weiteren Mitarbeitenden.

(2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei seinen sich aus § 7 Abs. 1 der Satzung Regionalentwicklung Brenzregion e. V. ergebenden Aufgaben. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere:

- die Öffentlichkeitsarbeit über LEADER bzw. das regionale Entwicklungskonzept
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Steuerungsgruppe
- die Kontaktpflege zu den Projektgruppen, Themengruppen und Arbeitsgruppe(n)
- die Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller über Fördermöglichkeiten sowie die Abstimmung der Projekte mit den zuständigen Fachbehörden
- die Aufbereitung von Berichten und Statistiken
- die Koordinierung der einzelnen Aufgaben
- Beratung der Antragstellerinnen und Antragsteller über Fördermöglichkeiten sowie die Abstimmung der Anträge mit den zuständigen Behörden
- Prüfung der eingehenden Projektanträge auf Konsistenz mit dem Entwicklungskonzept
- Einreichung der in der Steuerungsgruppe ausgewählten Projektanträge bei der Projektbewilligungsbehörde
- Moderation oder Vermittlung einer konzeptionellen Begleitung bei einzelnen Projekten
- Anbahnung und Aufbau regionaler, gebietsübergreifender und transnationaler Kontakte
- Kontaktpflege zu den Projektträgerinnen und Projektträgern, Projekt- und Themengruppen und Netzwerkarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit über LEADER zur Sicherstellung der Transparenz und der Außenwirkung des Entwicklungsprozesses, zur Information der Öffentlichkeit und zur Stärkung der Identifikation der Bevölkerung mit der Region
- Aufbereitung von Sachberichten und Statistiken (Monitoring)
- Konzeption und Durchführung von Evaluierungen
- Erstellung jährlicher Sachstandsberichte für die LEADER-Koordinierungsstelle
- Coaching und Motivation
- Fortbildung
- Kassenführung
- die Vertragsverhandlungen, Antragsbearbeitungen, Prüfungen, Auszahlungen und Inaugenscheinnahme bei Projekten des Regionalbudgets. Der Vorstand hingegen ist für den Abschluss des Vertrages und die Geltendmachung der Rechte bei Vertragsstörungen in Zusammenhang mit dem Regionalbudget zuständig.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Steuerungsgruppenmitglieder haben über vertrauliche Inhalte, insbesondere personenbezogene Daten, die ihnen durch ihre Tätigkeit in der Steuerungsgruppe bekannt geworden sind, Verschwiegenheit gegenüber unbefugten Dritten zu wahren. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Steuerungsgruppenmitglieder das Geheimhaltungsinteresse und den Datenschutz. Nach dem Ausscheiden aus der Steuerungsgruppe besteht diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit fort.

(2) Die Steuerungsgruppenmitglieder dürfen die personenbezogenen Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten.

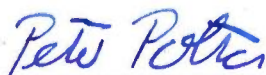
(3) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche oder elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Werden diese vertraulichen Dokumente für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt oder bei einem Ausscheiden aus dem Verein, sind diese zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen

§ 13 Änderung und Wirksamkeit der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der LEADER-Förderperiode sowie für den Zeitraum der Gültigkeit der Übergangsverordnung.

(2) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf es des Beschlusses des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.



Peter Polta, Vorsitzender des Vereins Regionalentwicklung Brenzregion e. V.